



Satzung des Deutschen Schulvereins in Riyadh

(in der durch die Mitgliederversammlung vom 11.06.2016 beschlossenen Fassung,
genehmigt durch das Auswärtige Amt am 20.06.2016)

Inhalt

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE	2
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Deutschen Internationalen Schule Riyadh	2
MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Ehrenmitglieder	3
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 7 Ausschluss	4
§ 8 Termine der Mitgliederversammlung	4
§ 9 Einberufung	4
§ 10 Beschlussfähigkeit	4
§ 11 Aufgaben	5
§ 12 Abstimmungen	6
§ 13 Niederschrift	6
SCHULVEREINSVORSTAND	7
§ 14 Mitglieder	7
§ 15 Teilnehmer der Vorstandssitzung	7
§ 16 Amtszeit	7
§ 17 Ämter und Geschäftsordnung	7
§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit	7
§ 19 Einberufung von Sitzungen	8
§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstands	8
§ 21 Zeichnung von Schriftstücken	9
SONSTIGE BESTIMUNGEN	10
§ 22 Rechte und Pflichten des Schulleiters	10
§ 23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern	10
§ 24 Rechnungsprüfung	10
§ 25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule	10
§ 26 Änderung der Satzung	11
§ 27 Auflösung des Schulvereins	11
§ 28 Wirtschaftlicher Grundsatz	11

NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS UND DER SCHULE

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet:

“DEUTSCHER SCHULVEREIN IN RIYADH“.

Sein Sitz ist in Riyadh, Saudi-Arabien.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins und der Deutschen Internationalen Schule Riyadh

1. Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Unterhaltung einer allgemeinbildenden Schule einschließlich Kindergarten/Vorschule
2. Die Schule dient dem Ziel, ihren Schülern eine Schulbildung zu ermöglichen, die auf deutsche Bildungsziele unter Verwendung deutscher Lehrpläne und in der Regel auf deutsche Abschlüsse ausgerichtet ist.
3. Die Schule ist als German Branch Riyadh Bestandteil der Saudi Arabian International School und unterliegt den Lizenzierungsbestimmungen des Gastlandes. Im Rahmen dieser Bestimmungen stellt sie sich die Aufgabe, die Schüler mit der Kultur und der Sprache des Königreichs Saudi-Arabien vertraut zu machen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.
4. Im Rahmen dieser Zielsetzung steht die Schule auch Schülern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit offen, sofern sie die deutsche Sprache beherrschen oder im DAF-Unterricht erlernen, die Kapazität der Schule dies zulässt und die gesetzlichen Bestimmungen des Königreichs Saudi-Arabien dem nicht entgegenstehen.
5. Der Aufbau der Schule orientiert sich an dieser Zielsetzung und wird im einzelnen Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt unter Mitwirkung der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland festgelegt.

MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung eines Kindes zur Deutschen Internationalen Schule Riyadh begründet. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem zu entrichtenden Schulgeld abgegolten.
2. Mitglied des Vereins kann außerdem jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, in der Regel die deutsche Sprachen hinreichend beherrscht und dem Zweck des Vereins (§2) zustimmt, sofern es sich nicht um einen Schüler der Schule handelt. Der Bewerber muss beim Schulvereinsvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und sich darin verpflichten, jährlich den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
3. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Sie können einen stimmberechtigten, die deutsche Sprache hinreichend beherrschenden Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

§4 Aufnahme

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Schulvereinsvorstand in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi Arabien besondere Dienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstands von der Mitgliederversammlung zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 1 erlischt mit der Abmeldung oder dem Ausschluss des/der Kindes/r vom Schulbesuch.
2. Die Mitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2 erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der zu Beginn des Schuljahres fällige Mitgliedsbeitrag nach vorheriger schriftlicher Mahnung bis zum Ende des Schuljahres nicht entrichtet wurde.
3. Der Austritt gem. § 6 Abs. 2 von Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Schluss des Schuljahres wirksam.

§ 7 Ausschluss

1. Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Beschluss wird unter Angabe des Grundes dem Betroffenen mitgeteilt.
2. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in diesem Fall endgültig.

§ 8 Termine der Mitgliederversammlung

1. Die Jahresmitgliederversammlung muss bis zum 1.12. des Schuljahres stattfinden. Bei Abweichung hiervon sind die Mitglieder entsprechend zu informieren.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie vom Schulvereinsvorstand beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden. Die Mitgliederversammlung findet dann innerhalb von drei Unterrichtswochen statt.

§ 9 Einberufung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und muss mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen anwesend ist. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch anwesende Mitglieder vertreten lassen.
2. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue ein, die innerhalb von vierzehn Tagen stattfinden muss. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 2).
2. Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über die Tätigkeit des Schulvereinsvorstands.
3. Entgegennahme des Berichts des Schulleiters.
4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstands.
5. Feststellung des Jahresabschlusses.
6. Entlastung des Schulvereinsvorstands.
7. Beschlussfassung über den vom Schulvereinsvorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag für das neue Wirtschaftsjahr.
8. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs im Rahmen des Haushaltes und Aufnehmen von Darlehen, soweit der Schulvereinsvorstand nicht entscheidungsbefugt ist (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 6).
9. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrags für Mitglieder gem. § 3 Abs. 2.
10. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstands, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt wurden.
11. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Schulvereinsvorstand gestellt wurden. Über Anträge des Schulvereinsvorstands, die später gestellt werden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhandelt oder beschlossen werden.
12. Entscheidung über die Anrufung gegen den Ausschluss nach § 7.
13. Wahl des Schulvereinsvorstands gem. § 16.
14. Wahl von 2 Rechnungs- und Kassenprüfer.

§ 12 Abstimmungen

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands den Ausschlag
2. Mitglieder, die Lehrer oder Angestellte der Schule sind, haben bei § 11 Abs. 6, Abs. 7 und Abs. 13 kein Stimmrecht.
3. Stimmberechtigt sind laut §3 Abs 1 maximal zwei anwesende Erziehungsberechtigte pro Haushalt sowie die anwesenden Mitglieder aus § 3 Abs. 2 und §3 Abs.3.

§ 13 Niederschrift

1. Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
2. Der Vorsitzende des Schulvereinsvorstands veranlasst die Versendung von Abschriften der Niederschrift an alle Mitglieder und den Leiter der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland. Änderungsanträge zur Niederschrift sind vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstands aktenkundig und zum Gegenstand der nächsten Mitgliederversammlung zu machen gem. § 11 Abs. 1.

SCHULVEREINSVORSTAND

§ 14 Mitglieder

1. Der Schulvereinsvorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Wählbar sind nur Mitglieder des Schulvereins nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nicht wählbar sind das Schulpersonal, Mitglieder des Elternbeirats sowie Mitglieder der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland und Mitglieder, die ein Vertragsverhältnis mit der Schule haben, welches Leistungsvergütungen beinhaltet.

§ 15 Teilnehmer der Vorstandssitzung

1. An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstands nimmt mit beratender Stimme der Schulleiter oder sein Stellvertreter teil. Weitere Teilnehmer sind in der GO geregelt.
2. Auf Beschluss des Schulvereinsvorstands können weitere Teilnehmer zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 16 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Schulvereinsvorstandes beträgt drei Schuljahre
2. Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können sich maximal zweimal zur Wiederwahl stellen.
3. Beträgt die Anzahl der Vorstandsmitglieder weniger als drei muss es innerhalb von einem Monat Wahlen für die vakanten Vorstandsplätze geben.

§ 17 Ämter und Geschäftsordnung

1. Der Schulvereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister.
2. Der Schulvereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Verhandlungssprache ist deutsch.

§ 18 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstands werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Wird der Schulvereinsvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, so benennt der Leiter der zuständigen diplomatischen

Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder dessen Beauftragter im Bedarfsfall einen Geschäftsführer, der befugt ist, bis zur Behebung der Beschlussunfähigkeit die gesamten Geschäfte des Schulvereinsvorstandes zu führen.

§ 19 Einberufung von Sitzungen

Vorstandssitzungen des Schulvereins werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter den Antrag stellen, ist innerhalb einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

§ 20 Aufgaben des Schulvereinsvorstands

1. Der Schulvereinsvorstand ordnet sämtliche Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Im Einzelnen nimmt der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahr:
 1. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters
 2. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über die Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – in Köln vermittelten Lehrern unter Mitwirkung des Schulleiters entsprechend der in seiner Dienstordnung festgelegten Regelung.
 3. Beschlussfassung über Zielsetzung und Aufbau der Schule unter Beachtung von § 2 Abs. 5.
 4. Inkraftsetzung der durch den Schulleiter eingebrachten Ordnungen der Schule
 5. Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung der Bewilligungsbedingungen für die deutsche amtliche Förderung.
 6. Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Schule, Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplans. Der Schulvereinsvorstand entscheidet über die Aufnahme von Darlehen, die eine kürzere Laufzeit als ein Jahr haben und deren Betrag einzeln oder zusammen mit anderen Darlehen ein Zwölftel des Jahreshaushaltes nicht überschreiten darf.
 7. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Schulvereins, Abgabe und Annahme von Rechtshandlungen jeder Art, soweit es sich nicht um bewegliches und unbewegliches Vermögen handelt, das mit Mitteln der Bundesrepublik Deutschland geschaffen wurde.
 8. Entscheidung über Anträge auf Schulgeldermäßigung.

9. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
10. Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
11. Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen, soweit die Ordnung der Schule dies vorsehen.
3. Beschlüsse, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken, sind im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen diplomatischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zu fassen.
4. Organisatorische Angelegenheiten der Schule regelt der Schulvereinsvorstand im Einvernehmen mit dem Schulleiter, dessen Aufgaben und Zuständigkeiten im pädagogischen und administrativen Bereich durch die Dienstordnung festgelegt sind.

§21 Zeichnung von Schriftstücken

Die rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Schulvereinsvorstands. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, die sich auf Umfang und Art der deutschen Förderung auswirken können, ist die Zustimmung des Leiters der zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorher herbeizuführen. Soweit Schriftstücke den dienstlichen Bereich des Schulleiters berühren, wird ihm Einblick gegeben.

SONSTIGE BESTIMUNGEN

§22 Rechte und Pflichten des Schulleiters

Rechte und Pflichten des Schulleiters, insbesondere seine Mitwirkung bei personellen Entscheidungen des Schulvereinsvorstands, sind durch den Dienstvertrag, die Dienstordnung, die Schulordnung und die Konferenzordnung festgelegt.

§23 Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

§24 Rechnungsprüfung

1. Die Mitglieder Versammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§25 Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

1. Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für eine Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
2. Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule.
 - gegenüber dem saudi-arabischen Erziehungsministerium, soweit die Schulaufsicht von ihm wahrgenommen wird.
 - Gegenüber dem Auswertigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderbedingungen.
 - Gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von innerdeutschen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

§26 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Auswärtigen Amts.

§27 Auflösung des Schulvereins

1. Eine Auflösung des Schulvereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch eine oder mehrere durch den Vorstand angewiesene Person/Personen.
3. Das vorhandene Vermögen ist nach der Liquidation der Bundesrepublik Deutschland mit der Bestimmung zu überlassen, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten werden soll. Nach Ablauf dieser Frist soll das gesamte Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amts für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

§28 Wirtschaftlicher Grundsatz

Die Buch- und Kassenführung des Schulvereins ist so zu gestalten, dass der Schulverein kein Vermögen erwirbt außer den für die Aufrechterhaltung, Absicherung und Fortsetzung des Schulbetriebs notwendigen Mitteln und Einrichtungen. Überschüssige Barmittel oder Forderungen des Schulvereins oder gegen den Verein sind im Rahmen einer kaufmännischen Buchführung auf das nächste Geschäftsjahr vorzutragen und bei der Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Schulgeldern zu berücksichtigen.